



Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfeligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 15. Juni 1917.

Nr. 18.

Inhalt:	1. Zoll- und Steuerwesen: Bewilligung gemischter Lanfislager ohne amtlichen Mitbeschluß für Bau- und Rugholz Seite 133	2. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Mai 1917 136
	Zustimmungserteilung des Bundesrats zu den Änderungen des Musters zum Kriegssteuerfollobuch 133. Grundzüge für die Ausführung des § 8 Abs. 2 des Kohlensteuergesetzes 134	3. Maß- und Gewichtswesen: Änderungen von Elektrizitätszählern eines beglaubigungsfähigen Systems 138
		Einreichung einer Form von Elektrizitätszählern in ein beglaubigungsfähiges System 138

1. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 2. Juni 1917 beschlossen, daß in Regensburg gemischte Lanfislager ohne amtlichen Mitbeschluß für Bau- und Rugholz der Nr. 74 bis 76 und 78 bis 80 des Zolltarifs gemäß § 11 Ziffer 2 des Zolltarifgesetzes bewilligt werden dürfen.

Die in der Bekanntmachung vom 27. Februar 1917 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 88) vorbehaltene Zustimmung des Bundesrats zu den vorgenommenen Änderungen des Musters zum Kriegssteuerfollobuch ist durch den Beschluß vom 24. Mai 1917 erteilt worden.